

# Allgemeine Vorschrift für den Verbundtarif als Höchsttarif und einer diesbezüglichen Ausgleichsleistung im Verbundgebiet des Verkehrsverbundes Ost-Region auf den Expressbuslinien im Mittelburgenland

## Präambel

Am 3.12.2009 trat die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (nachfolgend "**PSO-VO**" genannt) in Kraft. Am 24.12.2016 trat die Verordnung (EU) 2016/2338 in Geltung, mit der die PSO-VO geändert wurde. Die PSO-VO berechtigt die zuständigen Behörden, den Betreibern von öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrsleistungen (nachfolgend "**Betreiber**" genannt) auf der Grundlage einer Allgemeinen Vorschrift gemäß Art 3 Abs 2 Ausgleichsleistungen für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen zur Festsetzung von Höchsttarifen für alle Fahrgäste oder bestimmte Gruppen von Fahrgästen zu gewähren.

Die Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) GmbH (nachfolgend "**VOR GmbH**" genannt) als Aufgabenträgerin der Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland als zuständige Behörden im Sinne der PSO-VO hat für Expressbuslinien vom Mittelburgenland nach Wien, die in ihrem geografischen Zuständigkeitsgebiet liegen, die nachfolgende Allgemeine Vorschrift über die Anwendung des Verbundtarifs des Verkehrsverbundes Ost-Region (VOR) als Höchsttarif und einer diesbezüglichen Ausgleichsleistung erlassen.

Zweck dieser Allgemeinen Vorschrift ist ein Ausgleichsmechanismus für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen nach den Grundsätzen der Gleichbehandlung und der Allgemeingültigkeit für die auf den im Gebiet des Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) zu betreibenden Expressbuslinien unter Anerkennung des Verbundtarifs als Höchsttarif.

Im Gegensatz zu einem öffentlichen Dienstleistungsauftrag nach der PSO-VO wird die Maßnahme dieser Allgemeinen Vorschrift nicht gegenüber *einem* Betreiber erlassen, sondern sie gilt diskriminierungsfrei für *alle* Betreiber, die die in dieser Allgemeinen Vorschrift festgelegten öffentlichen Personenverkehrsdienste erbringen.

Übergeordnetes Ziel dieser Allgemeinen Vorschrift ist die Aufrechterhaltung bzw Maximierung des Fahrgastpotentials, um damit ein attraktives und marktorientiertes Angebot an öffentlichem Personennah- und Regionalverkehr im Mittelburgenland zu schaffen.

Die administrative Durchführung erfolgt durch die VOR GmbH, die auch als Clearingstelle fungiert.

Die folgenden Anlagen (inklusive allfälliger Beilagen) sind integrierender Bestandteil dieser Allgemeinen Vorschrift:

- Anlage ./1: Erläuterung und Grundsätze der Verbundkooperation**
- Anlage ./2: Harmonisierungsabgeltung**
- Anlage ./3: Pauschalabgeltung der Schüler-/Lehrlingsfreifahrt (SLF)**
- Anlage ./4: Pauschale Ausgleichsleistung Mautstraßen**
- Anlage ./5: Antrag auf Ausgleichsleistung**
  - Beilage ./1: Trennungsrechnung**
  - Beilage ./2: Vertraulichkeitserklärung**
  - Beilage ./3: Compliance-Erklärung**
- Anlage ./6: Berechnung des angemessenen Gewinns**
- Anlage ./7: Leistungsbeschreibung**
- Anlage ./8: Kooperations- und Einnahmenaufteilungsvertrag**
  - Anhang ./1: Datennutzungsvereinbarung**
  - Anhang ./2: Technische Ausstattung**
  - Anhang ./3: Vereinbarung Fahrgastzählung**
  - Anhang ./4: Erlösaufteilung Top-Jugend Ticket**
  - Anhang ./5: Zuschiedung Erlösanteile Klimatickets "VOR KlimaTicket Metropolregion" „VOR KlimaTicket Region“**
- Anlage ./9: Berechnung Platzkilometer**
- Anlage ./10: Höhe der jeweiligen Ausgleichsleistungen**

## § 1 Gemeinwirtschaftliche Tarifverpflichtung und Verbundverpflichtung

- (1) Der Verbundtarif für den Verkehrsverbund Ost-Region (VOR-Verbundtarif) in seiner jeweiligen aktuellen Fassung (abrufbar unter <https://www.vor.at/tickets/befoerderungsbedingungen-tarifbestimmungen/>) wird gemäß Artikel 3 Abs 2 der PSO-VO als Höchsttarif für alle Fahrgäste sowie bestimmte Kundengruppen festgeschrieben. Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung besteht in der obligatorischen Anwendung des Verbundtarifs als Höchsttarif für die Erbringung öffentlicher Personenverkehrsleistungen iSd § 2 ÖPNRV-G.
- (2) Gegenstand dieser Allgemeinen Vorschrift sind die Harmonisierungsabgeltung für die Anerkennung des Verbundtarifs als Höchsttarif sowie Ausgleichsleistungen für die Anerkennung der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt (kurz „**Ausgleichsleistungen**“) für Betreiber von öffentlichen Busverkehrsdiensten auf Expressbuslinien vom Mittelburgenland nach Wien. Die in Anlage ./4 gewährte Pauschale Ausgleichsleistung Mautstraßen ist Teil der Ausgleichsleistungen. Öffentliche Personenverkehrsdienste mit anderen Arten des straßengebundenen Verkehrs oder des schienengebundenen Verkehrs sind nicht Gegenstand dieser Allgemeinen Vorschrift. Ebenso sind öffentliche Personenverkehrsdienste, die im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages (Art 4 Abs 1 PSO-VO) vergeben werden bzw. wurden, nicht von dieser Allgemeinen Vorschrift umfasst.
- (3) Der Verbundtarif ist ein Gemeinschaftstarif mit vollständiger Durchtarifizierung und freier Verkehrsmittelwahl. Die Betreiber sind verpflichtet, den Verbundtarif im Sinne der jeweils gültigen VOR-Tarifbestimmungen anzuwenden.
- (4) Das geografische Gebiet, auf dem die Allgemeine Vorschrift gilt, umfasst das Mittelburgenland (Bezirke Oberpullendorf sowie Mattersburg) nach Wien entsprechend der Linienabgrenzung (Anlage ./7) definierte Strecke innerhalb des Verbundgebiets bzw des Verbundraums des Verkehrsverbundes Ost-Region. Dieser Verbundraum besteht aus dem Gebiet der Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland. Der Verbundtarif ist auf allen Fahrten, die im Verbundraum beginnen und enden und durchgehend auf Verbundlinien durchgeführt werden, anzuwenden. Darüber hinaus gilt der Verbundtarif im Verbundtarif-Erweiterungsgebiet.
- (5) Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Anwendung des Verbundtarifs bei verbundraumüberschreitenden Fahrten sind in den Tarifbestimmungen Verkehrsverbund Ost-Region ("**VOR-Tarifbestimmungen**"), jene bezüglich der Kombination von Unternehmenstarifen mit dem Verbundtarif in den Tarifbestimmungen der Verkehrsunternehmen geregelt. Der Verbundlinienverkehr umfasst das gesamte fahrplanmäßige Leistungsangebot im Stadt- und Regionalverkehr der Verkehrsunternehmen im Verbundliniennetz.
- (6) Die von den Betreibern in diesem Zusammenhang zu erfüllenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen werden gemäß Art 4 Abs 1 und Art 2 lit e) PSO-VO im Einzelnen wie folgt definiert:

Innerhalb des Verbundgebiets der VOR GmbH dürfen Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennah- und Regionalverkehr sowie im öffentlichen Personenfernverkehr nur zum VOR-Verbundtarif als Höchsttarif gem Art 3 Abs 2 PSO-VO in seiner jeweils gültigen und genehmigten Fassung durchgeführt werden.

Die Verhältnisse zwischen den zuständigen Behörden und den Betreibern richten sich nach dieser Allgemeinen Vorschrift.
- (7) Die Betreiber müssen den Kooperations- und Einnahmenaufteilungsvertrag zur Sicherung der VOR-weiten Mindestqualität (siehe **Anlage ./8**) abschließen, um Ausgleichsleistungen aus der gegenständlichen Allgemeinen Vorschrift zu erhalten.

- (8) Die Berechtigung zur Erlangung von Ausgleichsleistungen ist durch die Erfüllung der Leistung nach den Vorgaben gegenständlicher Allgemeinen Vorschrift, insbesondere der Einhaltung der Tarifbestimmungen bedingt.

## § 2 Grundlagen des Verbundtarifs und der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt

- (1) Die Betreiber von Busverkehrsdienstleistungen im VOR-Verbundgebiet sind nach den vorstehenden Regelungen verpflichtet, den VOR-Tarif als Höchstarif für alle Fahrgäste anzuwenden. Eigene Haustarife mit Gültigkeit innerhalb des VOR-Tarifgebietes sind, unter der Bedingung des Verbundtarifs als Höchstarif sowie unter Wahrung der Verbundexklusivität der VOR GmbH zulässig.
- (2) Zur Abgeltung des finanziellen Nettoeffektes, der durch die in dieser Allgemeinen Vorschrift (bzw im Kooperationsvertrag) begründeten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung (Anwendung des Verbundtarifs als Höchstarif) entstehen, gewährt die VOR GmbH den Betreibern Ausgleichsleistungen.
- (3) Die sich aus den vorgenannten Bestimmungen ergebenden Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift sind abschließend:
- a) Harmonisierungsabgeltung, das sind jene Gelder, die für die Anerkennung der durch den Verbundtarif als Höchstarif angebotenen harmonisierten Tarifangebote abgegolten werden.
  - b) Pauschalabgeltung für Schüler- und Lehrlingsfreifahrt, das ist jene Abgeltung, die für die Anerkennung des Höchstarifs für Schüler und Lehrlinge abgegolten wird.
  - c) Pauschale Ausgleichsleistung Mautstraßen, das ist jene pauschale Ausgleichsleistung, für die Anwendung des Verbundtarifs als Höchstarif im Rahmen von Expressbuslinien über Mautstraßen zur Verfügung gestellt wird.
- (4) Der VOR-Tarif wird von den Verbundkooperationspartnern in den entsprechenden Gremien beschlossen. Im Rahmen der Tarifbildung werden die Grundsätze der §§ 4 und 5 zur Vermeidung einer Überkompensation durch die Ausgleichsleistung beachtet.

## § 3 Ausgleichsregelung

- (1) Die VOR GmbH gewährt den Betreibern dieser Allgemeinen Vorschrift Ausgleichsleistungen für die wirtschaftlichen Nachteile nach den Vorgaben der Nr 2 des Anhanges der PSO-VO, die durch die gemeinwirtschaftlichen Tarifvorgaben der VOR GmbH gemäß dieser Allgemeinen Vorschrift entstehen.
- (2) Die Höhe der Ausgleichsleistungen ergibt sich aus den Anlagen (**Anlagen .J2, .J3 und .J4**) dieser Allgemeinen Vorschrift. Die Ausgleichsleistungen werden für Expressbuslinienverkehre zwischen dem Mittelburgenland und Wien, die gemäß dieser Allgemeinen Vorschrift betrieben werden, ausbezahlt.
- (3) Die Ausgleichsmittel, die über die VOR GmbH zur Ausschüttung kommen, sind mit der unter „Ausgleichsmittel“ (**Anlage .J2, .J3 und .J4**) genannten Höhe begrenzt. Dies bedeutet, dass diese Summe jedes Abrechnungsjahr unter den anspruchsberechtigten Betreibern verteilt wird. Als Abrechnungsjahr wird das Kalenderjahr festgelegt. Für den Zeitraum vom 04.09.2023 bis 31.12.2023 wird ein Rumpfbjahr als Abrechnungsjahr definiert.

- (4) Änderungen der für das kommende Abrechnungsjahr zur Verfügung stehenden Ausgleichsmittel erfolgen bis spätestens zu dem unter § 10 Absatz (8) genannten Zeitpunkt. Eine im Rahmen der Vorgaben in den **Anlagen ./2, ./3 und ./4** eintretende Änderung der der VOR GmbH zur Verfügung stehenden Ausgleichsmittel, gegebenenfalls im erwähnten Rahmen auch eine Reduzierung, zieht keine Ansprüche oder Gestaltungsrechte des Betreibers betreffend diese Allgemeine Vorschrift bzw. des auf dieser Basis abgeschlossenen Kooperations- und Einnahmenaufteilungsvertrags (Anlage ./8) nach sich.
- (5) Der Ausgleich wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag hat bis spätestens 31.10. bei der VOR GmbH eingebracht zu werden, um ab dem darauffolgenden 1.1. berücksichtigt werden zu können. Davon abweichend gilt für das Abrechnungsjahr 2023 (04.09.2023 bis 31.12.2023) der 31.07.2023. Mit Übermittlung des Antrags erklärt sich der Betreiber durch diese Allgemeine Vorschrift gebunden. Für die Antragstellung sind die in den Anlagen vorgegebenen Muster zu verwenden. Sämtliche Antragsdaten nach **Anlage ./5** einschließlich der **Beilagen ./1 bis ./3** müssen vorliegen.

#### § 4 Vorabkalkulation, Antragstellung und Festsetzung des Ausgleichs

- (1) Die Ausschüttung der zur Verfügung stehenden Mittel bzw die Höhe der Ausgleichsleistung an den konkreten Betreiber ergibt sich aus nachfolgender Berechnungsformel (wobei die "Verbundabgeltung [€]" auch die Mittel für die Schüler- und Lehrlingsfreifahrt sowie die Pauschale Ausgleichsleistung Mautstraßen umfasst und sich die "abzurechnenden Platzkm AV Mittelburgenland [km]" auf entsprechende Leistungen beziehen, die dieser Allgemeinen Vorschrift insgesamt unterliegen):

$$\text{Abgeltungsbetrag gesamt [€]} = \frac{\text{Verbundabgeltung [€]}}{\text{abzurechnende Platzkm AV Mittelburgenland [km]}} \times \text{abzurechnende Platzkm Betreiber [km]}$$

- (2) Ein Betreiber, der in einem Abrechnungsjahr Verkehre erbringt und einen Ausgleich nach dieser Allgemeinen Vorschrift beansprucht, hat bis spätestens zum 31. Oktober (für das erste Rumpfabrechnungsjahr bis spätestens zum 31. Juli 2023) für das jeweils nachfolgende Abrechnungsjahr (1.1. – 31.12.) einen Antrag nach § 3 Abs 5 zu stellen, der das gem. **Anlage ./5** errechnete Platzkilometervolumen für das jeweils nachfolgende Abrechnungsjahr enthält (Basismeldung). Eine Teilnahme an der gegenständlichen Allgemeinen Vorschrift zu einem anderen Datum ist ausgeschlossen. Bis zum Ende eines jeden Quartals ist der Betreiber sodann verpflichtet, das aktualisierte jährliche Platzkilometervolumen an die VOR GmbH zu melden. Dieses aktualisierte jährliche Platzkilometervolumen ist für eine Ermittlung der konkreten Jahresabgeltung relevant. Sofern die VOR GmbH nichts Anderslautendes mitteilt, genügt es in den Folgejahren – bei sonst gleichbleibendem Meldungsprozedere betreffend die Platzkilometer –, dass der Betreiber bis zum jeweils 31. Oktober des nachfolgenden Fahrplanjahres seine Basismeldung an die VOR GmbH übermittelt.
- (3) Die VOR GmbH prüft das bei ihr gemäß Absatz (2) eingemeldete Platzkilometervolumen auf Plausibilität und verlangt von dem Betreiber bei Bedarf eine Erläuterung innerhalb von zwei Wochen. Der Betreiber garantiert für die Richtigkeit der eingemeldeten Daten.
- (4) Auf der Grundlage des Antrags auf Ausgleichsleistung (**Anlage ./5**) setzt die VOR GmbH binnen sechs Wochen nach Erhalt der Meldung gemäß Absatz (2) fest, welcher Ausgleichsbetrag dem Betreiber für das kommende Abrechnungsjahr voraussichtlich zusteht.

- (5) Die Akontierungen der Ausgleichsleistungen werden im Abrechnungsjahr (Kalenderjahr) zu folgenden Terminen auf das vom Betreiber genannte Konto geleistet:
- Februar: 23% für den ermittelten Jahresausgleich
  - Mai: 23% für den ermittelten Jahresausgleich
  - August: 23% für den ermittelten Jahresausgleich
  - November: 23% für den ermittelten Jahresausgleich
  - 8% des Jahresbetrages: Aufgrund der in den Finanzierungsverträgen zwischen der VOR GmbH und den jeweiligen Ministerien verankerten Abrechnungsfristen wird den Betreibern eines öffentlichen Dienstes der tatsächlich zustehende Betrag für ein Abrechnungsjahr von der VOR GmbH bis längstens Ende März des darauffolgenden Jahres berechnet und der Differenzbetrag (Anteil 8%) zu den gem. § 4 Abs 4 geleisteten Ausgleichsbeträgen spätestens 30 Tage danach nicht steuerbar ausbezahlt (Endabrechnung).

Für das erste Rumpfabrechnungsjahr 2023 kommt die Pauschalabgeltung aliquot für den Zeitraum September 2023 bis einschließlich Dezember 2023 zur Verteilung.

### **§ 5 Überkompensationskontrolle**

- (1) Der Betreiber ist verpflichtet, die Bestimmungen des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 einzuhalten.
- (2) Die VOR GmbH behält sich das Recht vor jährlich die Einhaltung der Vorgaben nach Absatz 1 durch einen von ihr beauftragten Wirtschaftsprüfer zu beurteilen. Der VOR GmbH steht es frei, mehrere Jahre im Rahmen einer Prüfung zusammengefasst beurteilen zu lassen. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Betreibers, die dem Wirtschaftsprüfer im Rahmen seiner Tätigkeit mitgeteilt werden, sind vom Betreiber als solche zu kennzeichnen. Bei der Berichterstattung des Wirtschaftsprüfers an die VOR GmbH sind diese Geheimnisse nur insoweit offenzulegen, wie sie zum Nachvollzug des Berichts durch die VOR GmbH erforderlich sind. Dem Betreiber steht vor der Berichterstattung das Recht der Einsichtnahme, Stellungnahme und des begründeten Widerspruchs gegen die Offenlegung der Geheimnisse im Bericht zu. Der Betreiber kann dieses Recht binnen vier Wochen nach Eingang des Berichtsentwurfs ausüben. Erhebt der Betreiber binnen vier Wochen keinen Widerspruch, gilt dies als unwiderrufliche Einverständniserklärung der Weiterleitung des Berichts an die VOR GmbH. Das Widerspruchsrecht umfasst nicht die Schlussfolgerungen des Wirtschaftsprüfers. Die Berichterstattung umfasst ebenfalls die Ergebnisse, die sich aus der Anwendung der Absätze 4 und 5 ergeben. Wurde das Widerspruchsrecht ausgeübt, zweifelt jedoch die VOR GmbH an der sachlichen Begründung des Widerspruchs, hat die VOR GmbH das Recht, einen unabhängigen, unparteiischen und fachlich kompetenten Sachverständigen als Schiedsgutachter zur Beurteilung der Begründetheit des Widerspruchs im Sinne einer Interessensabwägung (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vs. Transparenz) beizuziehen. Die VOR GmbH und der Betreiber unterwerfen sich bei dem weiteren Vorgehen dem Ergebnis des Schiedsgutachters. Die Kosten werden zu gleichen Teilen von der VOR GmbH und dem Betreiber getragen.
- (3) Der Betreiber ist zur Mitwirkung an der Durchführung der Prüfung verpflichtet. Die Mitwirkung umfasst insbesondere die Ermöglichung der Einsicht in das Rechnungswesen und alle weiteren Schriften und Aufzeichnungen, die mit den betreffenden Leistungen in Beziehung stehen, die Ermöglichung von Gesprächen mit verantwortlichen Ansprechpartnern, die Auskunftserteilung und die Bestätigung aller gegebenen Auskünfte und Nachweise in Form einer berufsüblichen Vollständigkeitserklärung der gesetzlichen Vertreter, die die Richtigkeit und Vollständigkeit aller Angaben sowie die Einhaltung der Vorgaben nach Absatz 1 bestätigt. Sollten andere Behörden, die für die Erbringung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen Ausgleichsleistungen an den Betreiber leisten, Beurteilungen von Dritten zur Einhaltung beihilfenrechtlicher Vorgaben durchführen lassen, erklärt der Betreiber sein Einverständnis, dass die diesbezüglichen den



Behörden vorliegenden Ergebnisse der VOR GmbH zur Verfügung gestellt werden können. Die Mitwirkung umfasst ebenfalls die Bereitstellung aller Informationen und Erstellung von Berechnungen, die zur Umsetzung der Bestimmungen dieser Allgemeinen Vorschrift erforderlich sind. Die Kosten der Mitwirkung, gleich welcher Art, trägt der Betreiber.

- (4) Bei der Beurteilung des angemessenen Gewinns ist eine Gesamtkapitalrendite (Return on capital employed) in einer Höhe von 4 % festgelegt. Sollten sich die Renditewerte aufgrund einer Behörden- oder Gerichtsentscheidung als zu hoch erweisen, sind die Obergrenzen entsprechend neu festzusetzen und die insofern überhöhte Ausgleichsleistung bei rechtskräftiger Entscheidung vom Betreiber an die VOR GmbH zurückzuzahlen. Bei der Berechnung der Rendite ist das Ergebnis vor Steuern und Zinsen maßgeblich. Die Vergleichbarkeit der Berechnungsweise und des errechneten angemessenen Gewinns ist durch den Wirtschaftsprüfer im Rahmen der Tätigkeit nach Absatz 2 zu beurteilen.
- (5) Sollten die gewährten Ausgleichsleistungen den finanziellen Nettoeffekt nach Nummer 2 des Anhangs zur PSO-VO übersteigen (Überkompensation), ist der übersteigende Betrag zurückzuzahlen. Sollte der finanzielle Nettoeffekt in einem Jahr geringer als die gewährten Ausgleichsleistungen sein, liegt eine rechnerische Unterkompensation ohne unmittelbare rechtliche Folgen vor. Überkompensationen eines Jahres können mit rechnerischen Unterkompensationen anderer Jahre verrechnet werden. Diese Verrechnungsmöglichkeit besteht für einen Zeitraum von jeweils drei Jahren und endet bei Aufhebung der Allgemeinen Vorschrift, gleich aus welchem Grund. Sollte nach Verrechnung von Über- und Unterkompensationen über den dreijährigen Zeitraum eine Überkompensation verbleiben, ist diese zurückzuzahlen. Der künftig gewährte Ausgleich wird entsprechend gekürzt. Sollte der Betreiber weitere als die gegenständlichen Ausgleichsleistungen im Sinne der PSO-VO erhalten, wird sich die VOR GmbH mit diesen Stellen verständigen, um die Aufteilung der zurückzuzahlenden Ausgleichsleistungen zwischen den Stellen festzulegen. Der Betreiber verpflichtet sich, solche weiteren Ausgleichsleistungen der VOR GmbH unaufgefordert offenzulegen und allfällige Überkompensationen vier Wochen nach Kenntnis von dieser Einigung entsprechend zurückzuzahlen. Wird eine solche Einigung nicht erreicht, ist die Überkompensation im Verhältnis der für den betreffenden Zeitraum gewährten Ausgleichsleistungen auf Basis dieser Allgemeinen Vorschrift zu allen im Zeitraum erhaltenen Ausgleichsleistungen zu bestimmen. Eine Unterkompensation entfaltet, abgesehen von der Verrechenbarkeit mit Überkompensationen anderer Jahre innerhalb des dreijährigen Verrechnungszeitraumes nach Maßgabe obenstehender Rechenweise, keine rechtlichen Folgen für die VOR GmbH.
- (6) Eine Überkompensation ist auf Basis vorhandener Kenntnisse ex-ante durch den Betreiber auszuschließen. Der Betreiber wird jeweils vor Beginn eines Jahres eine diesbezügliche Erklärung der gesetzlichen Vertreter vorlegen, dass die Ausgleichsmittel, die auf Basis dieser Allgemeinen Vorschrift für das jeweilige Jahr erwartet werden, nach bestem Wissen und Gewissen nicht zu einer Überkompensation beitragen werden. Dabei ist die Höhe der erwarteten gegenständlichen Ausgleichsmittel und die Höhe anderer erwarteter Ausgleichsmittel zu nennen. Sollte die Bestätigung nicht rechtzeitig vorliegen, wird die VOR GmbH eine Kürzung der Ausgleichsmittel vornehmen.

#### **§ 6 Anreiz für eine wirtschaftliche Geschäftsführung und Qualität**

- (1) Das Verfahren zur Ausgleichsgewährung muss nach Nr. 7 des Anhangs PSO-VO einen Anreiz für die Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und für die Qualität im öffentlichen Personennah- und Regionalverkehr bieten.
- (2) Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und für die Qualität gemäß Nr. 7 des Anhangs zur PSO-VO ergibt sich daraus, dass die Betreiber nach Maßgabe der Mindestvorgaben der gegenständlichen Allgemeinen Vorschrift sowie des

Kooperations- und Einnahmenaufteilungsvertrages (Anlage ./8) das überwiegende Marktrisiko tragen, und keine Ansprüche auf einen Verlustausgleich im Nachhinein haben.

### **§ 7 Umsatzsteuer**

Die VOR GmbH geht davon aus, dass die für die Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten geleisteten Ausgleichszahlungen nicht der Umsatzsteuer unterliegen.

Sollte sich diese Rechtsauffassung der VOR GmbH durch eine Änderung der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, durch die Rechtsprechung oder aus anderen Gründen als nichtzutreffend erweisen, wird die VOR GmbH mit den Betreibern unverzüglich in Gespräche eintreten, um eine tragfähige Regelung herbeizuführen.

### **§ 8 Datenschutz**

- (1) Im Rahmen der Entscheidung über die Auszahlung von Ausgleichsleistungen ist es erforderlich, die Angaben und Daten von Betreibern zu prüfen. Diese Prüfung kann nur auf Basis von übermittelten Daten erfolgen, die anschließend verarbeitet werden. Nur dadurch ist es möglich, die Grundlagen für die Auszahlung der Ausgleichsleistungen zweifelsfrei festzustellen.
- (2) Die von Betreibern bekanntgegebenen Daten werden zum Zweck der Berechnung und der Auszahlung von Ausgleichsleistungen sowie zu Zwecken des Betriebs und des Vertragsmanagements verarbeitet. Durch Unterfertigung des Antrages auf Ausgleichsleistung (**Anlage ./5**) bestätigen die Betreiber, dass sie zur Weitergabe der dort genannten Daten berechtigt sind.

### **§ 9 Veröffentlichung von Daten gemäß Art 7 Abs 1 PSO-VO**

Die Daten von Betreibern, die Ausgleichsleistungen im Rahmen dieser Allgemeinen Vorschrift erhalten, sind durch die VOR GmbH gemäß Art 7 Abs 1 PSO-VO zu veröffentlichen.

### **§ 10 Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Allgemeine Vorschrift lässt weiterhin bestehende und gültige Verträge im Rahmen des VOR unberührt.
- (2) Sollten gesetzliche Normen abweichende Regelungen zu dieser Allgemeinen Vorschrift treffen, die nicht dispositiv sind, gehen diese den Regelungen dieser Allgemeinen Vorschrift vor.
- (3) Diese Allgemeine Vorschrift wird auf der Internetseite der VOR GmbH eingestellt.
- (4) Die VOR GmbH behält sich 1% der nach der gegenständlichen Allgemeinen Vorschrift sowie des Kooperations- und Einnahmenaufteilungsvertrages (Anlage ./8) zur Verfügung gestellten Ausgleichsmittel als Verwaltungspauschale ein.
- (5) Diese Allgemeine Vorschrift tritt am 04.09.2023 in Kraft und gilt gegenüber den jeweiligen Betreibern, sobald die Bedingungen gemäß § 1 erfüllt sind.
- (6) Sobald ein Antrag auf Ausgleichsleistung erfolgt ist, ist dieser Betreiber dazu verpflichtet, die in dieser Allgemeinen Vorschrift festgelegten Pflichten zu erfüllen.



- (7) Soweit ein Betreiber für einen folgenden Abrechnungszeitraum diese Pflicht gemäß dieser Allgemeinen Vorschrift voraussichtlich nicht vollumfänglich erfüllen wird, ist dies der VOR GmbH bis längstens 30.04. des laufenden Abrechnungszeitraums mittels eingeschriebenen Briefs zur Kenntnis zu bringen. Sofern dieser Termin zur Bekanntgabe nicht mehr eingehalten werden kann, hat der Betreiber die Bekanntgabe an die VOR GmbH umgehend zu veranlassen. Auf die damit verbundenen Rechtsfolgen gemäß Absatz (9) des § 10 der Allgemeinen Vorschrift wird verwiesen.
- (8) Diese Allgemeine Vorschrift (inklusive der Anlagen und Beilagen) kann geändert und angepasst werden. Die VOR GmbH hat die Möglichkeit zunächst einen Entwurf der geänderten Allgemeinen Vorschrift allen Betreibern gemäß Absatz (4) zur Konsultation zu übermitteln. Diese haben der VOR GmbH binnen einem Monat ihre Fragen und Anmerkungen zu übermitteln. Im Anschluss daran steht es der VOR GmbH frei mit jedem Betreiber, sofern dieser dies wünscht, Konsultationsgespräche zu führen. Unter möglicher Berücksichtigung der Rückmeldungen kann die VOR GmbH die geänderte Allgemeine Vorschrift mit einem Vorlauf von sechs Monaten bekanntgeben. Änderungen der Allgemeinen Vorschrift werden ausschließlich unter <https://www.vor.at> bekanntgegeben.
- (9) Die VOR GmbH steht im eigenen Ermessen interessierten Unternehmen bzw. Betreibern bei Bedarf zur Möglichkeit von Konsultationsgesprächen zur Verfügung.
- (10) Im Fall der Beendigung des Kooperations- und Einnahmenaufteilungsvertrages (auch im Falle des Ausscheidens bzw Ausschlusses des Betreibers aus dem jeweiligen Vertrag) enden die Ansprüche des Betreibers nach dieser Allgemeinen Vorschrift mit Wirksamkeit der Beendigung des entsprechenden Vertrages. Im Falle des Ausscheidens bzw Ausschlusses des Betreibers aus der Allgemeinen Vorschrift kündigt der Betreiber automatisch und ohne weitere Erklärung aus dem Kooperations- und Einnahmenaufteilungsvertrag.
- (11) Die Allgemeine Vorschrift ist unbefristet. Sie kann von der VOR GmbH ohne Angabe von Gründen mit 30.04. eines jeden Abrechnungsjahres zum Ende eines Abrechnungsjahres aufgehoben werden.
- (12) Wird die Allgemeine Vorschrift von der VOR GmbH aufgehoben, so führt dies zum automatischen Ausscheiden eines Betreibers aus dem Kooperationsvertrag bzw Einnahmenaufteilungsvertrag.
- (13) Der Ausschluss bzw das Ausscheiden eines Betreibers aus der Allgemeinen Vorschrift führt nicht zur Beendigung der allgemeinen Vorschrift mit anderen Betreibern.
- (14) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dieser Allgemeinen Vorschrift ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Wien.